



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Februar 1967

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 66	Beschluß über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Autobahngrenzbrücke bei Hirschberg. — Auszug —	75
27. 1. 67	Beschluß über die Auflösung der Regierungskommission für Preise und ihres Büros sowie über die Umbildung der Zentralreferates des Büros in Außenstellen des Amtes für Preise. — Auszug —	75
30.12. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften . . .	76
24. 1. 67	Preisverordnung Nr. 2027/1. — Arznei- und Gewürzpflanzen —	76
27. 1. 67	Anordnung über diätetische Lebensmittel	76

### Beschluß über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Autobahngrenzbrücke bei Hirschberg.

Vom 1. Dezember 1966

— Auszug —

1. a) Nach Abschluß des Wiederaufbaues der Autobahngrenzbrücke ist am 19. Dezember 1966, 12.00 Uhr, die Grenzübergangsstelle Hirschberg zu eröffnen.
- b) Die an der Fernverkehrsstraße 2 bei der Ortschaft Juchhöh befindliche Grenzübergangsstelle ist am 19. Dezember 1966, 16.00 Uhr, zu schließen.
- c) Die Grenzübergangsstelle Hirschberg ist zugelassen für den Ein-, Aus- und Durchreiseverkehr von Personen und Gütern, einschließlich des Verkehrs von und nach Westberlin. Hiervon ausgenommen ist der Durchreiseverkehr von und nach der Grenzübergangsstelle Pomellen.

Berlin, den 1. Dezember 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen  
Dr. Kramer

### Beschluß über die Auflösung der Regierungskommission für Preise und ihres Büros sowie über die Umbildung der Zentralreferate des Büros in Außenstellen des Amtes für Preise.

Vom 27. Januar 1967

— Auszug —

1. Die Regierungskommission für Preise wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Solche Aufgaben, die sich aus der Zuendeführung der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben und für die bisher die Regierungskommission für Preise verantwortlich war, werden vom Amt für Preise wahrgenommen.

2. Das Büro der Regierungskommission für Preise stellt mit sofortiger Wirkung seine Tätigkeit ein. Es wickelt seine Geschäfte bis zum 31. Januar 1967 ab.
3. Die Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise werden bis zum 31. Januar 1967 in Außenstellen des Amtes für Preise umgebildet.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffern 1 bis 3 ist der Leiter des Amtes für Preise verantwortlich. Er hat dazu einen Maßnahmenplan aufzustellen.
5. Die nach der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform zu lösenden neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise werden vom Amt für Preise entsprechend seinem am 31. März 1966 bestätigten vorläufigen Statut und dem Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBI. II S. 535) wahrgenommen.
6. Die Außenstellen des Amtes für Preise erhalten entsprechend dem bestätigten vorläufigen Statut des Amtes für Preise neue Aufgaben für die Preisbildung und Preiskontrolle.

Bis zum Inkrafttreten der Nomenklatur, mit der die Verantwortung für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) geregelt wird, nehmen die Außenstellen des Amtes für Preise noch die bisherige Zuständigkeit der Zentralreferate für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) wahr.